

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 42.308/1
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 13. Februar 2007 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 1993 über die allgemeinen Bestimmungen zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Sekretäre und der Einnahmer der öffentlichen Sozialhilfezentren" abzugeben, hat am 1. März 2007 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, konzentriert.

Außerdem enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Entwurfs hat durchführen können.

*
* *

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, die Mindestbedingungen für den Zugang zu den Ämtern eines Sekretärs und eines Einnehmers der ÖSHZ der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zu regeln. Zu diesem Zweck wird die bestehende, in dem königlichen Erlass vom 20. Juli 1993 über die allgemeinen Bestimmungen zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Sekretäre und der Einnehmer der öffentlichen Sozialhilfezentren stehende Regelung angepasst.

2. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 42, Absatz 8, des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren. In diesem Absatz wird der König ermächtigt, Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren der Sozialhilferat bei der Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts für die auf kommunaler Ebene nicht bestehenden Stellen handeln muss ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Absatz 5 von Artikel 42 enthält eine Gleichstellungsregelung : "Für das Personal des Öffentlichen Sozialhilfezentrums gilt das gleiche Verwaltungs- und Besoldungsstatut wie für das Personal der Gemeinde, in der sich der Sitz des Zentrums befindet".

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

1. In dem ersten Absatz der Präambel kann die Rechtsgrundlage eventuell präzisiert werden und ist die Vorgeschichte des Gesetzes auf jeden Fall korrekter anzugeben. Der erste Absatz der Präambel muss in diesem Fall wie folgt lauten :

"Auf Grund von Artikel 42, Absatz 8, des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, ersetzt durch das Dekret vom 2. Mai 1995;"

2. In dem Absatz, in dem auf das Gutachten des Staatsrates, Gesetzgebungsabteilung, hingewiesen wird, schreibe man "Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1".

Artikel 1 bis 4

1. Aus gesetzgebungstechnischer Sicht ist zu empfehlen, die Artikel 1 bis 4 des Entwurfs in einen einzigen Artikel umzuarbeiten, der darauf abzielt, Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1993 völlig zu ersetzen.

Die einleitende Bestimmung dieses Artikels schreibe man in diesem Fall wie folgt :

"Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1993 über die allgemeinen Bestimmungen zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Sekretäre und der Einnehmer der öffentlichen Sozialhilfezentren, geändert durch den Erlass der Regierung vom 13. April 1999, wird durch folgende Bestimmung ersetzt :

«Art. 3.- (neuer Text von Artikel 3)»".

Bei der Unterteilung von Artikel 3 sind die gesetzgebungstechnischen Vorschriften zu berücksichtigen:

- der Artikel wird in drei Punkte mit den Nummern 1, 2 und 3 geteilt werden müssen;
- die weitere Unterteilung dieser Punkte ist mit Buchstaben anzugeben : a), b) usw.;
- den Gliedern einer Aufzählung in einer mit einem Buchstaben angegebenen Unterteilung müssen Gedankenstriche vorangestellt sein.

2. Die Bestimmung zur Änderung von Artikel 3, Nr. 1, des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1993 impliziert für die betreffenden ÖSHZ unter anderem die Verpflichtung, für die Anwerbung eines Sekretärs oder eines (lokalen) Einnehmers eine schriftliche Prüfung zur Beurteilung der Reife "und der Sprachkenntnisse" der Kandidaten zu organisieren.

Kraft Artikel 15, § 1, Absätze 1 bis 3, der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (hiernach : Verwaltungssprachgesetz) gilt für die Betreffenden das Erfordernis der Kenntnis der deutschen Sprache :

« In lokalen Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht.

Zulassungs- und Beförderungsprüfungen werden in derselben Sprache abgehalten.

Bewerber werden nur zur Prüfung zugelassen, wenn aus den erforderlichen Diplomen oder Studienzeugnissen hervorgeht, dass sie am Unterricht in der oben erwähnten Sprache teilgenommen haben. In Ermangelung eines solchen Diploms oder Zeugnisses muss die Kenntnis der Sprache vorher durch eine Prüfung nachgewiesen werden. »

Kraft Artikel 53, Absatz 1, des Verwaltungssprachgesetzes ist nur der Ständige Anwerbungssekretär befugt, Bescheinigungen zur Bestätigung der durch das Gesetz vom 2. August 1963 vorgeschriebenen Sprachkenntnisse auszustellen, sodass die entworfene Regelung nicht darauf abzielen kann, die Kenntnis der deutschen Sprache zu kontrollieren.

Artikel 15, § 3, des Verwaltungssprachgesetzes bestimmt, dass die Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes so organisiert werden, dass die Öffentlichkeit sich "ohne die geringste Schwierigkeit" der französischen oder der deutschen Sprache bedienen kann.

Somit muss der Sekretär oder der Einnehmer eines ÖSHZ in dem deutschen Sprachgebiet im Prinzip nicht gesetzlich zweisprachig sein ⁽²⁾. Das ÖSHZ wird jedoch aufgrund der aus Artikel 15, § 3, des Verwaltungssprachgesetzes folgenden Verpflichtung dafür sorgen müssen, dass einige Mitglieder ihres Personals der französischen Sprache mächtig sind, sodass die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit dieser Sprache bedienen kann.

Aufgrund des Obenstehenden kann die Regierung nicht als Mindestbedingung auferlegen, dass bei der Anwerbung eines ÖSHZ-Sekretärs oder -Einnehmers auch die Sprachkenntnisse der Kandidaten beurteilt werden müssen. Die Worte "und der Sprachkenntnisse" sind deshalb in dem entworfenen Artikel 3, Nr. 1, Absatz 2, Nr. 1, zu streichen.

Artikel 5

Artikel 5 betrifft die Bedingungen, denen die Kandidaten genügen müssen, wenn ein Sekretär oder ein Einnehmer im Wege einer Beförderung ernannt wird. Die Änderung gegenüber der bestehenden Regelung besteht offenbar unter anderem darin, dass ein unter Vertrag eingestelltes Personalmitglied fortan auch für eine Beförderung zum Sekretär oder Einnehmer in Betracht kommen muss.

⁽²⁾ T. DE PELSMAEKER, L. DERIDDER, F. JUDO, J. PROOT ET F. VANDENDRIESSCHE, *Taalgebruik in bestuurszaken*, Administratieve Rechtsbibliotheek, Brugge, die Keure, 2004, S. 150, Nr. 472.

Traditionsgemäß betrifft das Wort "Beförderung" das Aufsteigen eines Beamten im Dienstgrad, sodass ein unter Vertrag eingestelltes Personalmitglied dafür nicht infrage kommt. Außerdem führt die entworfene Regelung zu einem unzusammenhängenden Ganzen, da der Unterschied zwischen Anwerbung und Beförderung in dem königlichen Erlass vom 20. Juli 1993 dann keinen Sinn mehr hat und da außerdem von einem unter Vertrag eingestellten Personalmitglied nicht verlangt wird, dass es die in Artikel 2 des königlichen Erlasses aufgenommenen Ernennungsbedingungen erfüllt, die bei der Anwerbung eines Sekretärs oder eines Einnehmers gelten.

Aufgrund der geltenden Regelung hat der Sozialhilferat eines ÖSHZ die Wahl zwischen entweder einer Beförderung, für die nur definitiv ernannte Personalmitglieder in Betracht kommen können, oder einer Anwerbung, wobei jeder der die festgestellten Bedingungen erfüllt, kandidieren kann. Will der Rat auch unter Vertrag eingestellten Personalmitgliedern die Chance geben zu kandidieren, so muss er die Anwerbung wählen. Infolgedessen ist es logisch, dass in einem Anwerbungsverfahren den Kandidaten mehr Bedingungen als bei einer Beförderung gestellt werden : definitiv ernannte Personalmitglieder erfüllen bereits diese Bedingungen, sodass diese Bedingungen bei einer Beförderung nicht mehr gestellt werden müssen.

Artikel 6

Es sei denn, dass ein spezifischer Grund für eine Abweichung von der gewöhnlichen, durch Artikel 53, Absatz 4, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft bestimmten Frist für das In-Kraft-Treten besteht, ist im Prinzip von dem unmittelbaren In-Kraft-Treten abzusehen, damit jedem eine angemessene Frist zur Kenntnisnahme der neuen Regeln gelassen wird.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT,	Staatsräte,
	W. VAN VAERENBERGH,	
	A. SPRUYT,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	M. TISON,	
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. WEEKERS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn B. WEEKERS, Auditor, übersetzt.

Der Hauptkanzler,

D. LANGBEEN